

1. Sprecher: Sebastian Mathy  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033  
☎ 0151 - 54070926  
📄 0228 - 262210  
✉ sp@uni-bonn.de

**29. März 2016**

**Beschluss: Antrag (AStA-Projektstelle Kulturticket): Kooperationsvertrag mit dem deutschen Museum**

Das 38. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf seiner ersten ordentlichen Sitzung am 24. März 2016 den beigefügten Antrag der AStA-Projektstelle Kulturticket bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.



Sebastian Mathy  
- 1. SP-Sprecher –

**Anlage**  
Antrag

# Vertrag

zwischen der

## **Studierendenschaft**

der Universität Bonn

Nassestr. 11

53113 Bonn

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

nachfolgend als Studierendenschaft bezeichnet

und

## **Deutsches Museum**

von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR)

Museumsinsel 1

80538 München

vertreten durch den Generaldirektor Professor Dr. Wolfgang M. Heckl

nachfolgend als "DM" bezeichnet

## **Präambel**

Im Bestreben das kulturelle Interesse der Studierendenschaft der Universität Bonn zu fördern beabsichtigen die Parteien im Rahmen des Projekts Kulturticket zusammen zu arbeiten. Ziel dieses Vertrages soll sein, allen Studierenden der Universität Bonn den Zugang zum Deutschen Museum in Bonn durch ein umlagefinanziertes Vergütungsmodell zu ermöglichen.

## **§ 1 Zugang zu den Einrichtungen des Museums**

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das DM allen an der Universität Bonn ordentlich immatrikulierten Studierenden (Ersthörer) Zugang zum Deutschen Museum in Bonn gewährt.
- (2) Eine Überprüfung der Berechtigung der studentischen Besucherschaft erfolgt über die Inaugenscheinnahme des Studierendenausweises, der zum Zeitpunkt des Besuches gültig sein muss.
- (3) Der Zugang zum DM in Bonn wird im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gewährt.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Die Studierendenschaft entrichtet ein pauschales jährliches Entgelt in Höhe von 2.000 €. Die Parteien gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich bei der Leistung um eine umsatzsteuerbefreite Leistung gem. § 4 Nr. 20 UStG handelt. Sollte die Steuerverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die vom DM abzuführende Umsatzsteuer nachzuentrichten-
- (2) Die Vergütung wird jeweils zum 15.01. des Jahres fällig.
- (3) Für das Jahr 2016 ist das Entgelt anteilig ab Inkrafttreten des Vertrages zu entrichten.

## **§ 3 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängern soll, sofern nicht zuvor von einer der Parteien die Kündigung gem. § 4 Abs. 1 ausgesprochen wird.

## **§ 4 Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende hin möglich.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht der Studierendenschaft besteht, soweit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - Nr. 1: Der Studierendenschaft wird durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt, ein Kulturticket weiterzuführen.
  - Nr. 2: Das Rektorat / das Studierendenparlament / eine Urabstimmung stimmt einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisanpassung hinsichtlich der Vergütung aus § 2 nicht zu.
- (3) Ein Sonderkündigungsrecht des DM besteht, soweit
  - Nr. 1: die Zahlung der Vergütung nicht zum in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termin erfolgt
  - Nr. 2: der Museumsbetrieb in Bonn eingestellt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (Telefax genügt der Schriftform).

## **§ 5 Sonstiges**

- (1) Gerichtsstand ist München.
- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung

treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bonn, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

München, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Studierendenschaft  
der Universität Bonn**

\_\_\_\_\_  
**Deutsches Museum**  
von Meisterwerken der Naturwissenschaft und  
Technik (AdöR)